

## INHALTSÜBERSICHT

### **Bekanntmachungen**

Gebührensatzung  
für den Weiterbildenden postgradualen  
Ergänzungsfernstudiengang  
„East European Studies“ (Masterstudiengang)

Seite 2

---

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16-18, 14195 Berlin

Redaktionelle  
Bearbeitung: K 2, Telefon 838 73 211,

Druck: Druckerei G. Weinert GmbH, Saalburgstraße 3, 12099 Berlin

Auflage: 130 ISSN: 0723-047

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).

Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter [www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt](http://www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt).

**Gebührensatzung  
für den Weiterbildenden postgradualen  
Ergänzungsfernstudiengang  
„East European Studies“ (Masterstudiengang)**

**Präambel**

Aufgrund von § 12 Abs. 1 Nr. 6 Teilgrundordnung vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilung-Nr. 24/1998) hat das Kuratorium der Freien Universität Berlin am 01. Juni 2005 folgende Gebührensatzung für den Weiterbildenden postgradualen Ergänzungsfernstudiengang „East European Studies“ (Masterstudiengang) erlassen\*):

**§ 1  
Gebührensatzung**

Für die Teilnahme an dem Weiterbildenden postgradualen Ergänzungsfernstudiengang „East European Studies“ (Masterstudiengang) erhebt die Freie Universität Berlin eine Gebühr.

**§ 2  
Höhe der Gebühr**

- (1) Die Gebühr für die Teilnahme an dem zweijährigen Weiterbildenden postgradualen Ergänzungsfernstudiengang „East European Studies“ (Masterstudiengang) beträgt pro Teilnehmerin oder Teilnehmer und Studienjahr 3.450,00 €, insgesamt 6.900,00 €, zzgl. der jeweils geltenden Semestergebühren und -beiträge.
- (2) Für den Fall, dass sich das Studium aufgrund von nicht ausreichenden oder nicht erbrachten Prüfungsleistungen über zwei Studienjahre hinaus verlängert, fallen für jedes zusätzliche Semester (jedes halbe Studienjahr) die Hälfte der Teilnahmegebühr für ein Studienjahr (1.725,00 €) sowie die jeweils geltenden Semestergebühren und -beiträge an.
- (3) In Fällen wirtschaftlicher Bedürftigkeit und bei Vorliegen besonderer sozialer Situationen der Bewerberin oder des Bewerbers kann die Gebühr auf Antrag ermäßigt werden. Zuständig ist die Auswahlkommission. Für die Semestergebühren und -beiträge nach Abs. 1 wird keine Ermäßigung gewährt.

**§ 3  
Zahlungsverfahren**

- (1) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr entsteht mit der Zulassung zum Weiterbildenden postgradualen Ergänzungsfernstudiengang „East European Studies“ (Masterstudiengang) auf der Grundlage eines Bescheides. Der Nachweis der Zahlung der jeweils fälligen

Gebühren pro Studienjahr in Höhe von 3.450,00 € zzgl. der jeweils geltenden Semestergebühren und -beiträge ist für das jeweilige Studienjahr bis zum 31. August zu erbringen.

- (2) Bei Nichtaufnahme des Studiums bzw. Abbruch innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen nach Aufnahme des Studiums (Beginn des Einführungsseminars) werden 3/4 der Gebühr für das erste Studienjahr erstattet. Bei einem späteren Abbruch des Studiums ist die Gebühr für die gesamte Studiendauer (6.900,00 € abzüglich des bereits gezahlten Betrages) zu zahlen.

**§ 4  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für den Weiterbildenden postgradualen Ergänzungsfernstudiengang „East European Studies“ (Masterstudiengang) vom 21. August 2003 (FU-Mitteilungen Nr. 37/2003), geändert am 04. Juni 2004 (FU-Mitteilungen Nr. 22/2004) außer Kraft.

\* Diese Satzung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 05. Juli 2005 bestätigt worden